

Hinweise zur Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung

General- und Vorsorgevollmacht

Durch rechtzeitige Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht können Sie die Anordnung einer Betreuung regelmäßig verhindern. Das empfiehlt sich immer dann, wenn Sie jemanden haben, der Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt. Er muss natürlich immer zur Übernahme des Amtes geeignet und bereit sein.

A) Ziel: Ein Vertrauter soll sich um Ihre Angelegenheiten kümmern können, sobald er die Vollmacht vorlegen kann.

B) Regelungsinhalt:

In der Regel wird eine umfassende Vollmacht erteilt, d.h. für alle Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung möglich ist.

Die Vorsorgevollmacht umfasst Ihre Vermögenssorge und Ihre persönlichen Angelegenheiten, insbesondere die Gesundheitsvorsorge und auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Regelmäßig wird hier auch geregelt:

- ✓ Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten
- ✓ Befreiung von § 181 BGB: Dies ermöglicht Insihgeschäfte des Bevollmächtigten (bspw. überträgt Ihr Bevollmächtigter in Ihrem Namen Ihre Eigentumswohnung auf sich) oder Mehrfachvertretung (Bevollmächtigter handelt zugleich für mehrere Vollmachtgeber/Mündel, bspw. überträgt er die Eigentumswohnung auf sein minderjähriges Kind) möglich sind;
- ✓ Betreuungsverfügung für den Fall, dass trotz Vollmacht eine Betreuerbestellung nötig würde: In dieser werden Ihre Wünsche zur Auswahl der Wahrnehmung des Betreueramtes festgelegt.

C) Wirkung:

Im vermögensrechtlichen Bereich kann der Bevollmächtigte z.B. alle Bankgeschäfte vornehmen, Mietverträge schließen oder kündigen, einen Arzt-, Krankenhaus- oder Heimvertrag abschließen, aber auch Grundstücke verkaufen oder belasten, Behördengänge erledigen usw.

Im persönlichen Bereich darf er für Sie die Post entgegennehmen und öffnen. Die Ärzte sind ihm gegenüber von der Schweigepflicht befreit. Er darf, sofern Sie hierzu selbst nicht mehr in der Lage sind, über Untersuchungen oder Operationen entscheiden und auch Anweisungen gegenüber Pflegepersonen erteilen.

Mit einem großen Anwendungsbereich der Vollmacht geht notgedrungen auch die Gefahr eines Missbrauches dieses großen Anwendungsbereichs einher. Es ist uneingeschränktes Vertrauen in den/die Bevollmächtigten erforderlich. Bevollmächtigte unterliegen grundsätzlich keiner staatlichen Kontrolle. Werden Einschränkungen im Anwendungsbereich der Vollmacht vorgegeben, muss Ihr Bevollmächtigter zusätzlich nachweisen, dass er trotz dieser Einschränkungen im konkreten Fall befugt ist, für Sie zu handeln. Dies kann die Praktikabilität der Vollmacht behindern.

Hinweise zur Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung

Wenn Sie gar keiner Person in Ihrem Umfeld derart vertrauen, um ihr eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, besteht noch die Möglichkeit, eine Person als Betreuer zu benennen. Betreuer unterliegen in ihrem Amt der gerichtlichen Kontrolle (s.u. Betreuungsverfügung).

D) Sicherheit: Vertrauen in Bevollmächtigten und keine vorzeitige Aushändigung

Sie sollten die Vollmacht erst herausgegeben, wenn sie tatsächlich benötigt wird.

Empfohlen wird, diese an einem sicheren, aber im Notfall zugänglichen Ort aufzubewahren und den Bevollmächtigten hierüber zu informieren. So haben Sie als Vollmachtgeber einerseits die Kontrolle, ob sich jemand unbefugt Zugang zu Ihrer Vollmacht verschafft hat und andererseits kann der Bevollmächtigte im Notfall an die Vollmacht gelangen. Beispielsweise kann die Vollmacht in der abgeschlossenen Schreibtischschublade aufbewahrt werden, die im Notfall und für Sie ersichtlich durch den Bevollmächtigten aufgebrochen werden kann.

E) Registrierung:

Auf Wunsch kann der Notar Ihre Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kostenpflichtig registrieren lassen. Über das Zentrale Vorsorgeregister erhalten Betreuungsgerichte und behandelnde Ärzte jederzeit Kenntnis über das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung. Notfalls kann so der Bevollmächtigte erreicht werden und die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht vermieden bzw. die Auswahl des Betreuers erleichtert werden. Die Registrierung bei der Bundesnotarkammer verhindert somit, dass die Vollmacht im entscheidenden Augenblick nicht greifbar ist, vergessen oder übersehen wird.

Im Rahmen der Registrierung einer Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer werden insbesondere der Name und die Telefonnummer des Bevollmächtigten veröffentlicht, um ihn im Notfall schnell erreichen zu können. Unserer Praxis entsprechend, sollten Sie vorab bei Ihren Bevollmächtigten die Zustimmung zu einer Veröffentlichung der persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse und, sofern angegeben, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer einholen¹.

F) Beurkundung

Die Vollmacht sollte beim Notar beurkundet werden, wenn sie zur Durchführung beurkundungspflichtiger Grundstücksgeschäfte berechtigen soll (z.B. zum Verkauf oder zur Belastung eines Grundstücks und bei den meisten Anmeldungen im Bereich des Gesellschaftsrechts). Auch Banken oder Versicherungen bestehen oft auf eine notarielle Vollmacht.

Während der notariellen Beurkundung wird die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vom Notar festgestellt, sodass Zweifel an dieser oder der Echtheit der Vollmacht nicht aufkommen können. Ebenso sind bei notarieller Beurkundung umfasst: Die sachkundige Beratung und rechtssichere Formulierung sowie die Möglichkeit, sich bei Verlust der Urkunde eine neue Ausfertigung vom Notar erteilen zu lassen.

¹ Ein entsprechend ausfüllbares Formular finden Sie im Auftragsdatenblatt.

Hinweise zur Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung

Betreuungsverfügung

Wie vorstehend beschrieben, wird grundsätzlich keine Betreuerbestellung erforderlich, wenn eine General- und Vorsorgevollmacht vorliegt. Eine Betreuungsverfügung greift jedoch für den Fall, dass die Vollmacht nicht greift (z.B. spätere Gesetzesänderungen betreffend den Anwendungsbereich einer Vollmacht, Streit zwischen mehreren Bevollmächtigten).

Mittels Betreuungsverfügung geben Sie eine Person bzw. einen Personenkreis an, den Sie sich als Betreuer wünschen. Dies ermöglicht dem Gericht eine Auswahl entsprechend Ihren Wünschen. Es muss Ihrem Wunsch jedoch nicht folgen, wenn der gewünschte Betreuer ungeeignet ist, z.B. weil er selbst gesundheitlich angeschlagen und nicht mehr in der Lage ist, das Amt anzutreten.

Der Betreuer unterliegt der Aufsicht des Gerichts und wird von diesem kontrolliert.

Patientenverfügung

A) Selbstbestimmung und Richtlinie

Grundsätzlich entscheiden Sie selbst über Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge (medizinische Eingriffe etc.). Für den Fall, dass Sie selbst Ihre Wünsche für besondere medizinische Situationen nicht mehr äußern können, besteht mittels Patientenverfügung die Möglichkeit, vorab Ihren Willen hinsichtlich der Behandlung oder Unterlassung von medizinischen Maßnahmen zu regeln. Solche Situationen sind klassischerweise das Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit (z.B. Krebs), bei Gehirnschädigung (z. B. Koma) oder Hirnabbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung). Zugleich stellt Ihre Patientenverfügung Richtlinien für die Bevollmächtigten, Ärzte und anderes medizinisches Personal dar, wie bei schwierigen Behandlungsentscheidungen verfahren werden soll.

Eine Patientenverfügung ist für alle Beteiligten – Bevollmächtigte, Ärzte, Pflegepersonal, evtl. Betreuer, Gerichte – verbindlich, soweit sie den Willen für eine konkrete Behandlungssituation klar erkennbar zum Ausdruck bringt. In Zweifelsfällen entscheidet ein Gericht als neutrale Instanz.

C) Zentrales Vorsorgeregister und Auffinden

Sinnvoll ist es, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird bzw. wer Zugriff hierauf hat oder einen solchen Hinweis auf der elektronischen Gesundheitskarte speichern zu lassen. Auch bei Ihrem Hausarzt können Sie eine Kopie der Patientenverfügung hinterlegen bzw. diesen darüber informieren.

Alternativ oder zusätzlich können Sie die Patientenverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kostenpflichtig registrieren lassen. Soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist, können Ärzte Einsicht in das Register und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten oder eine Patientin eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt.

Wichtig ist es, bei einer späteren Änderung oder einem Widerruf der Patientenverfügung die entsprechende Hinterlegungsstelle bzw. Vertrauensperson ebenfalls hierüber zu informieren.